

Ruderordnung des Ruder-Club Biggensee e.V.

1 Zweck der Ruderordnung

Die Ruderordnung regelt den Sportbetrieb im von der Satzung vorgegebenen Rahmen. Insbesondere werden die für alle Mitglieder gültigen Bedingungen für den allgemeinen Ruderbetrieb festgelegt. Über diese Ruderordnung hinaus können vom geschäftsführenden Vorstand weitere verbindliche Anordnungen getroffen werden.

2 Ruderberechtigung

- a) Alle Mitglieder des Vereins sind zur Nutzung der vereinseigenen Boote berechtigt.
- b) Gäste aus anderen, dem Deutschen Ruderverband (DRV) angehörenden Vereinen, dürfen nur mit Zustimmung des Ruderwartes am Ruderbetrieb teilnehmen. Personen, die keinem Verein des DRV angehören, sind nicht Ruderberechtigt.
- c) Ruderanfänger oder Personen die anderweitig nicht in der Lage sind, Boote ohne Hilfsmittel zu transportieren, sind nur in Anwesenheit eines Betreuers berechtigt, Vereinsboote zu nutzen.

3 Ruderzeiten

- a) Das Rudern sollte vornehmlich nur während der Übungsstunden statt. Die Zeiten und Betreuer der Übungsstunden werden durch Aushang in der Bootshalle bekanntgegeben.
- b) Während der Dunkelheit ist das Rudern verboten. Die Ausfahrten sind so zu terminieren, dass mit einbrechender Dunkelheit die Ruderfahrt beendet ist.
- c) Führt das Ruderrevier ganz oder teilweise Eis, darf nur gerudert werden, wenn gewährleistet ist, dass keine Eisberührung stattfinden kann. Bei einer Wassertemperatur von unter 5°C ist das Rudern im Einer und Riemenzweier verboten.

4 Bootsbenutzung

- a) Alle in der Obhut des Vereins befindlichen Boote sind pfleglich und materialschonend zu behandeln. Beschädigungen an Booten oder deren Zubehör sind unverzüglich den zuständigen Personen (Bootswart, Ruderwart) zu melden und im Fahrtenbuch einzutragen. Die Boote sind nur mit dem zugehörigen Zubehör zu benutzen. Für die Winterzeit –vom Ab- bis Anrudern – sind die Rennboote gesperrt.
- b) Grundsätzlich dürfen die Ruderboote nur von Vereinsmitgliedern benutzt werden. Abweichungen hiervon gibt es nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Genehmigung durch den Ruderwart und einem Vorstandsmitglied.
- c) Die Benutzung der Boote wird durch einen „Bootsbenutzungsplan“ verbindlich geregelt. Entsprechende Regelungen werden durch Aushang in der Bootshalle bekanntgemacht. Boot ins Ausland zu bringen, auszulagern oder zu verleihen bedarf der vorherigen Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand.

5 Ruderfahrten

- a) Um das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu fördern, ist darauf zu achten, dass die Mannschaften in einem ordentlichen äußeren Erscheinungsbild während und außerhalb des Ruderbetriebs auftreten. Eine einheitliche Kleidung sollte angebracht sein.
- b) Vor Antritt einer Ruderfahrt sind im Fahrtenbuch die Uhrzeit des Fahrtantritts, das Ziel der Fahrt und die Mannschaftsmitglieder namentlich und gut lesbar zu notieren. Der Obmann der Mannschaft ist zu kennzeichnen.
- c) Die vorgeschriebene Fahrtrichtung auf dem Wasser ist einzuhalten. In einem in der Bootshalle veröffentlichten Plan werden die Fahrtrichtung, die Streckenlänge und eventuell vorhandene Gefahrenpunkte bekanntgegeben.
- d) Ruderfahrten mit nicht im Vollbesitz ihrer Kräfte befindlichen Mannschaftsmitglieder, einzelner oder mehrerer Personen, sind nicht erlaubt.
- e) Die Boote dürfen nur mit Ruderern und Steuerleute besetzt werden.
- f) Motor- und Segelboote haben vor Ruderbooten grundsätzlich Vorfahrt. Insbesondere zu den Booten der Biggensee Personenschiffahrtsgesellschaft ist ein ausreichender Abstand zur Unfallvermeidung einzuhalten.
- g) Auswärtige Ruderfahrten, gleichgültig ob es sich um Regatten oder Wanderfahrten, eintägige oder mehrtägige Unternehmungen handelt, sind rechtzeitig (mind. 1 Woche) vor Antritt der Fahrt dem Ruderwart mitzuteilen und genehmigen zu lassen.
- h) Die Boote und deren Zubehör sind unmittelbar nach der Ruderfahrt zu reinigen und auf etwaige Beschädigungen hin zu überprüfen. Die Ausfahrt ist unter Angabe der geruderten Kilometer und der Uhrzeit des Fahrtendes gut lesbar im Fahrtenbuch einzutragen.

6 Verstöße gegen die Ruderordnung

Bei Verstößen gegen die Ruderordnung kann der Versicherungsschutz seitens des Vereins für die gegen die Ruderordnung verstoßenden Mitglieder oder Mannschaften entfallen. Verstöße gegen die Ruderordnung können mit Ausschluss vom Ruderbetrieb oder anderen, in der Satzung festgelegten Vereinsstrafen, geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Ruderordnung tritt am 30.04.1995 in Kraft. Die Ruderordnung wird durch Aushang in der Bootshalle veröffentlicht.